

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 22. Freitag, den 22. Juli 1831.

A u f f o r d e r u n g.

Der Rath dieser Stadt hat mit Bedauern aus einem von der zu Organisation der hiesigen Communalgarde bestellten wohlwolllichen Commission ihm übersendeten Verzeichnisse ersehen, daß mehrere zum Eintritt in die Communalgarde gesetzlich verbundene hiesige Einwohner, der an sie erlassenen Aufforderungen ungeachtet, zu Erfüllung dieser ihrer Obliegenheit sich bei der gedachten Behörde noch nicht angemeldet haben.

Nur ungern würde der Rath sich genöthigt sehen, gegen einzelne seiner Mitbürger deshalb die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bevor er zu diesen und zu den deshalb an die einzelnen Personen zu erlassenden Strafauslagen verschreitet, glaubt er jene Säumigen an ihre Verpflichtung zuvörderst nochmals auf gegenwärtigem Wege erinnern zu müssen, um ihnen die Nachtheile des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu ersparen, daß er gegen alle diejenigen, welche nicht vor Ablauf des gegenwärtigen Monats Juli ihren erfolgten Eintritt oder die Anerkennung etwaniger Befreiungsursachen nachzuweisen vermögen, eintreten lassen wird. Leipzig, den 21. Juli 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Zweck der allhier errichteten Sparcasse:
den weniger Bemittelten und namentlich Dienstboten Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse im Einzelnen sicher und nutzbar anzulegen, und sich so ein kleines Capital für künftige Nothfälle zu sammeln,
ist nur dann erreichbar, wenn die eingelegten Gelder von der Sparcasse anderweit nutzbar angelegt werden können, als wozu das Leihhaus hauptsächlich bestimmt ist.

Da jedoch wahrzunehmen gewesen, daß auch mehr Bemittelte ihre Gelder in kleinen Summen nach und nach in die Sparcasse eingelegt haben, wodurch der Bedarf des Leihhauses weit überstiegen wird, so ist der Rath genöthigt, das Publicum auf den wahren Zweck der Sparcasse wiederholt aufmerksam zu machen. Leipzig, den 8. Juli 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf einen vom Rathe dieser Stadt zur Königlichen Immediat-Commission anderweit erstatteten gehorsamsten Bericht ist, laut einer so eben eingegangenen Hohen Verordnung vom